

HAUSHALTSSATZUNG

Gemeinde Ziltendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) wird **nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.923.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.328.400 €
außerordentlichen Erträge auf	180.800 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	202.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.980.500 €
Auszahlungen auf	3.482.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.673.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.002.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	307.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	449.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	31.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kreditermächtigungen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	320 v. H.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf festgesetzt.	15.000 €
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf festgesetzt.	25.000 €
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf festgesetzt.	10.000 €
3.1 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen).	
3.2 Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 wird auf den in 3. festgesetzten Betrag beschränkt.	
3.3 Die Verwendung der veranschlagten Deckungsreserve bedarf der Genehmigung des Kämmers.	
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	100.000 €
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	50.000 €

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Brieskow-Finkenheerd, 09.02.2021

Der Amtsdirektor